

Ehrlieh machen, und mit denselber Ihrer macul und Vermeilung der unEhrliehen geburth halber dispensiren, solche macul und Vermeiligung ganz aufheben, abthun und vertilgen und Sie in die Ehr und würde des Ehelichen stands setzen und erheben, also, daß denen, so, wie obstehet, von S^r Liebden geehelicht und legitimirt, solch Ihr unEheliche geburth weeder inn- noch außershalb gerichtts noch sonst in kein anderer weis zu keiner schmach noch Schandt fürgehalten noch Sie deren in einigen händlen oder sachen entgeldden, sondern für redlich gehalten und zu allen Ehren, wörden, ämbtern, Junsten und handtwerckhen, wie andere so von Vatter und mutter Ehelich gebohren, angenohmen und zugelassen werden und derselben auch aller und Jeglichen gnaden, Freyheit, Vorthell, Recht, gerechtigkeit und guth Gewohnheit mit Lehnen und ämbtern anzunehmen, zu empfangen, zu tragen, Lehnen und alle andere Gericht zu besitzen, urtheil zu schöpfen und recht zu sprechen, in allen und Jeglichen ständen und Sachen, fähig, des alles empfänglich und darzu tauglich und gutt seyn, auch Ihre Vätter, Mütter und geschlecht Nahmen, Standt, Schildt, Helmb und Kleinod haben und führen, sich auch darvon zu allen Ehrliehen Sachen nach Ihrem Willen und wohlgefallen gebrauchen, auch aller Erbschaft, es seye durch testament, letzten Willen, Donation oder ab intestato und in alle andere Weeg, fähig seyn, und das alles und Jedes sambt und sonderlich freien, gebrauchen und genießen; darzu sollen und mögen solche legitimirte Perzohnen allen und Jeglichen, Geistlichen und Weltlichen, durch letzten Willen, geschäft und in andere Weeg, auch ab intestato, zu vorab und in sonderheit Ihren Vättern, Müttern und befreundten ohne mittel succediren und dieselben gleich als ob Sie aus Ehrliehen standt gebohren und herkommen wären, Erben und aller legaten fähig und empfänglich seyn, unangesehen und ungehindert alle Recht, Satzungen, Statuten, Ordnungen, Gewohnheiten, gebräuchen und Freyheiten, so dawider seyn und aufkommen, verstandten oder angezogen werden könnten, denen wir in diesem Fall gänzl: derogirt haben wollen, doch denen andern Ehelichen natürlichen Erben in ab- und aufsteigender Linien derselben Geschlecht an Ihren gebührenden Erbschaften, Successionen und legitima unschädlich, es mag auch mehrbesagtes Fürstt von Viechtenstein Liebden freyen willen nach die obbenennet unEhrlieh gebohren aintweder zu obbesagten all-sammentlichen oder allein zu etlichen stücken derselben, absonderlichen, wie es dero Jedesmahls gefällig sein wird, legitimiren, fähig, empfänglich und theilhaftig zu machen.